

Vorlage Haupt- und Personalamt

52 / 2021

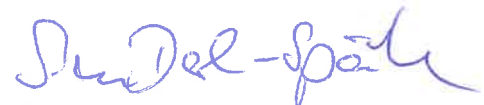
öffentlich  nicht-öffentlich

### Beratungsgegenstand

Elternentgelte in Kindertagesstätten; Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternentgelte für das Kindergartenjahr 2021/2022

### Beschlussantrag

Erhöhung der Elternentgelte der Stadt Blaustein ab dem 01.09.2021



Sylvia von Darl-Späth  
1. stv. Bürgermeisterin

### I. Sachvortrag

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf eine Erhöhung der Elternentgelte zum Kindergartenjahr 2021/2022 verständigt. Hierüber wurden in einem Rundschreiben die Mitgliedsstädte und -gemeinden Anfang Juni informiert.

Da die Stadt Blaustein zum letzten Mal im Jahr 2019 die Elternentgelte in den Kindertagesstätten erhöht hat, muss die jährliche Anpassung aus dem Jahr 2020 zum 01.09.2021 mit einberechnet werden.

So wird ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 im Krippenbereich bei dem Betreuungsumfang von 30 Stunden die Empfehlung der kirchlichen und kommunalen Kindergartenträger in Baden-Württemberg übernommen. Die weiteren Betreuungsstufen bringen eine ca. 8% Steigerung zum Jahr 2019 pro Betreuungsstufe mit sich.

Im Kindergartenbereich gilt ebenfalls der baden-württembergische Betreuungssatz von 30 Stunden für einen Regelkindergarten, zzgl. eines VÖ-Zuschlags in Höhe von 12,5%. Bei Aufstockung des Betreuungsumfangs fallen je nach Betreuungsumfang Steigerungen zwischen 10% und 20% im Vergleich zum Jahr 2019 an.

Nach wie vor erfolgt die Berechnung der Elternentgelte nach der familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Diese Steigerung bleibt hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerungen zurück, um so den Auswirkungen der Pandemie auf die Einrichtungen und auch die Elternhäuser gerecht zu werden. Mit dieser Anpassung können die steigenden Personal- und Sachkosten, sowie die durch die Corona-Pandemie entstandenen allgemeinen Kostensteigerungen nicht gedeckt werden. Trotz der Anpassung der Elternentgelte bleiben wir bei der Stadt Blaustein weit hinter dem in Baden-Württemberg durch Elternentgelte angestrebten Kostendeckungsgrad von 20%.

Vergleich andere Kommunen:

Die Stadt Blaubeuren erhebt die Elternentgelte nur für 11 Monate. In der Entgeltübersicht vom Jahr 2020 liegt Blaubeuren bei den VÖ-Zeiten auf 12 Monate umgerechnet bei 149 Euro für einen Ü3-Platz. Die Gemeinde Dornstadt erhebt im Jahr 2020 für einen Ü3-Ganztagesplatz mit einem Betreuungsumfang von 48 Stunden 308 Euro für eine Familie mit einem Kind in der Haushaltsgemeinschaft.

Betrachtet man die Entgeltübersichten der anderen Kommunen näher, so können wir feststellen, dass die Stadt Blaustein bei dem einen Betreuungsangebot im Vergleich mit den umliegenden Kommunen günstiger ist, bei einem anderen Betreuungsumfang dagegen teurer.

Jedoch gilt für Blaustein festzuhalten, dass wir innerhalb eines Betreuungsumfangs flexible Zeiten anbieten, d. h. dass die Kinder zur Kernzeit in der Einrichtung sein müssen und die weiteren Zeiten frei wählbar auf die Randzeiten verteilt werden können.

Da sich die kirchlichen und freien Kindertageseinrichtungen in Blaustein an die kommunalen Elternentgelte anpassen, wird eine Genehmigung der neuen Entgelttabelle des jeweiligen Kindergartenträgers abgefragt.

Im Kindergarten- und Schulausschuss wurde bereits die Entgelterhöhung zum 01.09.2021 vorgestellt. Eine erste Beschlussfassung erfolgt bereits in der Sitzung des Verwaltungs- und Sozialausschusses am 20.07.2021.

## II. Nachhaltigkeitseinschätzung

- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.  
 Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt:  
keine Notwendigkeit

### Verfasser



Kathrin Glöckler  
Sachbearbeitung  
Kindergärten

### Beteiligte Ämter



Anke Jaeger  
Amtsleiterin  
Amt für Soziales  
und Zentrale  
Dienste

## Anlagen

Entgeltübersicht ab 01.09.2021  
Fortschreibung von Gemeinde- und Städtetag

## Entgelte für die Kinderbetreuung ab 01.09.2021

### Krippenbetreuung ab 1 Jahr bis 3 Jahre

Betreuungszeit	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Haushaltsgemeinschaft				
	1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	
30 Stunden	362 €	269 €	182 €	72 €	Vorschlag BW
31 - 34 Stunden	421 €	322 €	212 €	85 €	Steigerung 8% zu 2019
35 - 39 Stunden	481 €	357 €	242 €	97 €	Steigerung 8% zu 2019
40 - 44 Stunden	541 €	402 €	273 €	109 €	Steigerung 8% zu 2019
ab 45 Stunden	600 €	447 €	302 €	121 €	Steigerung 8% zu 2019

### Kindergarten, Betreuung ab 2 Jahre bis zum Schuleintritt

Betreuungszeit	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Haushaltsgemeinschaft					
	Alter des Kindes		1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	
	bis 3 Jahre	ab 3 Jahre				
30 Stunden		137 €	107 €	71 €	24 €	Vorschlag BW + 12,5% VÖ
	274 €		214 €	142 €	48 €	
31 - 34 Stunden		155 €	115 €	77 €	31 €	Steigerung 20% zu 2019
	310 €		230 €	154 €	62 €	
35 - 39 Stunden		179 €	133 €	90 €	37 €	Steigerung 12,5% zu 2019
	358 €		266 €	180 €	74 €	
40 - 44 Stunden		196 €	145 €	99 €	40 €	Steigerung 10% zu 2019
	392 €		290 €	198 €	80 €	
ab 45 Stunden		264 €	196 €	132 €	54 €	Steigerung 10% zu 2019
	528 €		392 €	264 €	108 €	

**STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Königstraße 2  
70173 Stuttgart  
Julia Braune

**GEMEINDETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Panoramastraße 31  
70174 Stuttgart  
Luisa Pauge

**4 Kirchen Konferenz  
über Kita-Fragen**

**Vorsitz 2021**  
Abteilung Diakonie  
Evangelischer Oberkirchenrat  
Blumenstraße 1-7  
76133 Karlsruhe  
Dr. Lucius Kratzert

An die Mitgliedstädte und –gemeinden

Stuttgart, 4. Juni 2021

Rundschreiben

Nr.  
Nr.

R 36186/2021  
Gt-info 0437/2021

des Städtetags  
des Gemeindetags

**Elternbeiträge in Kindertagesstätten  
Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen  
Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr  
2021/2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg, haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2021/2022 verständigt. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage erfolgt eine Empfehlung nur für das Kindergartenjahr 2021/2022.

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in Zeiten der Pandemie ein bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages, und der Kirchenleitungen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um **2,9 Prozent**.

Diese Steigerung bleibt erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so den Auswirkungen der Pandemie auf die Einrichtungen und auch die Elternhäuser gerecht zu werden. Gleichwohl ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, da es das klare Ziel der unterzeichnenden Verbände

bleibt, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anzustreben.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

### 1. Beiträge für Regelkindergärten

	Kiga-Jahr 2021/22	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	122 €	133 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern** unter 18 Jahren	95 €	103 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern** unter 18 Jahren	63 €	69 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern** unter 18 Jahren	21 €	23 €

### 2. Beitragssätze für Krippen

	Kiga-Jahr 2021/22	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	362 €	395 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern** unter 18 Jahren	269 €	293 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern** unter 18 Jahren	182 €	199 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern** unter 18 Jahren	72 €	78 €

\* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

**\*\* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.**

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

### **3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen**

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

### **4. Sonstige Angebotsformen**

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

### **5. Staffelung der Elternbeiträge**

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen; beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge für das Jahr 2019/2020 wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben; wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden

zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.

- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

#### 6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen



Benjamin Lachat  
Dezernent



Luisa Paüge  
Dezernentin



Vorsitzender der  
4 Kirchen Konferenz über  
Kindergartenfragen